

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



- Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
- Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 32

Freitag, den 31. Januar 2025

5. Woche / Nr. 1

OBERKATZ  **ist LIEBENSWERT & LIEBENSWERT!**

318. LICHTMESSMARKT

Oberkatz | 8. Februar 2025

ab 10:00 Floh- & Trödelmarkt

- keine Standgebühren
- keine Voranmeldung
- Standaufbau ab 8:00 Uhr
- Infos/Anmeldung
Detlef Nicolmann
Mobil: 0151 56134690

11:00 Tanzbär mit Gefolge
im Katzbachhaus

11-14:00 Livemusik mit der
**Neidhartshäuser
Tanzkapelle**

15:00 Ausklang

Wir bewirten mit Zwiebelkuchen und Streuselkuchen aus unserem Backhaus, selbst gebackenen Kuchen und Torten, Gutem vom Grill, Fischbrötchen und natürlich Getränken von Bier bis Kaffee.

Es laden herzlich ein: die Oberkätzer Vereine, die Feuerwehr und der Ortsteilrat



Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim:	036946/216-10
Standort Kaltennordheim:	036966/778-0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0175/8543128
Erbenhäusen	
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim	
jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen)	17:00 - 18:30 Uhr
Oberweid	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0170 4046435

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 17.02.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 28.02.2025



Impressum

Rhöner Nachrichten
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung im Auftrag des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen für die Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Birx und Oberweid

Information zum Beschluss und der Genehmigung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 27.11.2024

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen informiert über den Beschluss und die Genehmigung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 27.11.2024

1. Mit Beschluss V-01/2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen am 30. Oktober 2024 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Wartburgkreises hat mit Bescheid Aktenzeichen: 17 500 G 421-431/24 (Le) vom 18.11.2024 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 27.11.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 27.11.2024 wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50 am 09.12.2024 bekannt gemacht.

Bad Salzungen, den 07.01.2025

**gez. Pagel
Werkleiter**

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 11. November 2005

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 11. November 2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8. November 2022, wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Grundgebühr	Umsatzsteuer	Grundgebühr
Q3 m ³ /Stunde	€/Monat (netto)	7% €/Monat	Grundgebühr €/Monat (brutto)
bis Q3	4 16,00	1,12	17,12
bis Q3	10 40,00	2,80	42,80
bis Q3	16 64,00	4,48	68,48
bis Q3	25 100,00	7,00	107,00
bis Q3	63 252,00	17,64	269,64
bis Q3	100 400,00	28,00	428,00
bis Q3	250 1.000,00	70,00	1.070,00

2) § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Satz 3: Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 27. November 2024

gez. Bohl

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung im Auftrag des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen für die Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Birx und Oberweid

Information zum Beschluss und der Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 27.11.2024

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen informiert über den Beschluss und die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kosten-erstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 27.11.2024

1. Mit Beschluss V-02/2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen am 30. Oktober 2024 die 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Wartburgkreises hat mit Bescheid Aktenzeichen: 17 500 G 422-432/24 (Le) vom 18.11.2024 die 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) vom 27.11.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) vom 27.11.2024 wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50 am 09.12.2024 bekannt gemacht.

Bad Salzungen, den 07.01.2025

gez. Pagel

Werkleiter

2. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GKS-EWS) zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 8. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (GKS-EWS) zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 8. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

A. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

a) Die Grundgebühr für Volleinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss

Q3 m ³ /Stunde		
bis Q3	4	15,00 €/Monat
bis Q3	10	37,50 €/Monat
bis Q3	16	60,00 €/Monat
bis Q3	25	93,75 €/Monat
bis Q3	63	236,25 €/Monat
bis Q3	100	375,00 €/Monat
bis Q3	250	937,50 €/Monat

b) Die Grundgebühr für Teileinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Dauerdurchfluss

Q3 m ³ /Stunde		
bis Q3	4	11,00 €/Monat
bis Q3	10	27,50 €/Monat
bis Q3	16	44,00 €/Monat
bis Q3	25	68,75 €/Monat
bis Q3	63	173,25 €/Monat
bis Q3	100	275,00 €/Monat
bis Q3	250	687,50 €/Monat

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum:

bis zu	6 m ³	3,50 €/Monat
bis zu	12 m ³	7,00 €/Monat
bis zu	24 m ³	14,00 €/Monat
bis zu	48 m ³	28,00 €/Monat
bis zu	96 m ³	56,00 €/Monat
über	96 m ³	112,00 €/Monat

B. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,50 € pro m³ Abwasser**.

(2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,37 € pro m³ Abwasser**.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine vollbiologische Vorklärung oder sonstige vollbiologische Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vorgenommen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **0,83 € pro m³ Abwasser**.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

C. § 5 wird wie folgt geändert:

I. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **40,75 € pro m³ Abwasser** aus einer abflusslosen Grube,
- b) **51,20 € pro m³ Abwasser** (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

II. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

(3) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer abflusslosen Grube oder einer Grundstückskläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 25 Metern Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Zuschlag von 3,75 € pro angefangenen Meter Schlauch erhoben.

(4) Ein Zuschlag i. H. v. 35,70 € pro Anfahrt wird dem Gebührenschuldner berechnet:

- a) für jede weitere Anfahrt, wenn ein Gebührenschuldner zweimal nicht angetroffen wurde oder die Entsorgung verweigert hat. Zwei Anfahrten sind in der Gebühr nach Absatz 2 enthalten,
- b) für abflusslose Gruben, wenn diese gesondert angefahren werden müssen,
- c) in Havariefällen und Expressentleerungen.

D. § 6 wird wie folgt geändert:

I. Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Satz 3: Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

II. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

(3) Satz 2: Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 27. November 2024

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen

gez. Bohl

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung im Auftrag des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen für die Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Birx und Oberweid

Information zum Beschluss und der Genehmigung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2024

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen informiert über den Beschluss und die Genehmigung der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1997

1. Mit Beschluss V-09/2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen am 27. November 2024 die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1997 beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Wartburgkreises hat mit Bescheid (AZ: 17 500 G 300-506/24 (Le) vom 05.12.2024 die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1997 und ihre Genehmigung am 08.01.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Wartburgkreis bekannt gemacht.

Bad Salzungen, den 14.01.2025

gez. Pagel

Werkleiter

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 18. Dezember 1997

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen hat aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2. November 2022 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

- 1) § 10 Absatz 1 wie folgt gefasst:
 - (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende,
 2. 8 weitere Mitglieder.
- 2) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 10. Dezember 2024

gez. Bohl

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung am 20.01.2025

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in angepasster Form.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt über den vorliegenden Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 - 2028 der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ab.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ beschließt gem. §80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen von 2018 - 2021.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ beschließt gem. §80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. der Beigeordneten.

Stellenausschreibung

Radwegewart (m/w/d) für die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön

Die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön sucht eine engagierte und motivierte Person für die ehrenamtliche Position des Radwegewarts.

Wenn Sie Freude an der Natur haben und sich aktiv für die Pflege und Instandhaltung unserer Radwege einsetzen möchten, dann sind Sie bei uns genau richtig!

Ihre Aufgaben:

- Regelmäßige Kontrolle und Begehung der ausgewiesenen Radwege in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
- Dokumentation des Zustands der Radwege und Meldung von Schäden oder notwendigen Reparaturen
- Unterstützung bei der Planung und Organisation von Instandhaltungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung und anderen ehrenamtlichen Helfern
- Förderung der Radwege als attraktive Freizeitmöglichkeiten für Einheimische und Touristen

Ihr Profil:

- Interesse an der Pflege und Erhaltung von Radwegen
- Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Freude an der Arbeit im Freien und an der Natur

Wir bieten:

- Eine sinnvolle und abwechslungsreiche ehrenamtliche Tätigkeit, jeweils im Zeitraum von Februar bis November
- Die Möglichkeit, aktiv zur Verbesserung der Infrastruktur in der Region beizutragen
- Unterstützung durch die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön
- eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € im Monat

Wenn Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben und Teil unseres Teams werden möchten, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Ihre Ansprechpartner:

Gemeinschaftsvorsitzender	Tel 036966 77810 bzw.
Erik Thürmer	e.thuermer@kaltennordheim.de
Geschäftsstellenleiter	Tel. 036946 21611 bzw.
Steven Gutmann	s.gutmann@vghoherhoen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und darauf, gemeinsam die Radwege in der Hohe Rhön zu gestalten!

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ hat **zum 01.05.2025** eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) in der Bauverwaltung

als Elternzeitvertretung in Teilzeit
(30 Stunden/Woche)

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Vorbereitung und Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Kauf, Verkauf, Tausch, Ersteigerung von Grundvermögen)
- Bestellen von Wertgutachten
- Prüfung des Vorkaufsrechts, Ausstellung von Negativbescheinigungen und der Gebührenbescheide
- Bearbeitung der Ausübung des Vorkaufsrechts
- Überwachung von Dienstbarkeiten/Baulasteneintragungen/Rechte der Gemeinden am Grundeigentum Dritter
- Bestellung von Erbbaurechten
- Bearbeitung von Enteignungen/Kommunalisierung/Entschädigungen
- Zusammenarbeit mit den Abwasserverbänden beim Abschluss von Vereinbarungen zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung und bei der Abrechnung der Straßenentwässerungsgebühren
- Sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung des Aufgabenbereichs
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Was wir von Ihnen erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Bürokauffrau/mann bzw. eine vergleichbare Ausbildung
- engagierte, selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, Flexibilität
- gute MS Office-Kenntnisse
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie eine schnelle Auffassungsgabe
- Fahrerlaubnis der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- Bereitschaft, sich kurzfristig in die notwendigen Rechtsgebiete einzuarbeiten

Was wir Ihnen bieten:

- einen vorerst bis Ende der Elternzeit befristeten Arbeitsvertrag

- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD
- Möglichkeit von E-Bike-Leasing im Rahmen von Entgeltumwandlung
- eine abwechslungsreiche, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team
- leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bei Interesse:

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und alle stellenbezogenen Nachweise) **bis zum 17.02.2025 - 08.00 Uhr** zu richten an:

**Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Personalverwaltung
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim**

oder per E-Mail an

bewerbung@vghoherhoen.de

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber*innen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden nur für das Auswahlverfahren verwendet und die Dauer des Verfahrens gespeichert und spätestens drei Monate nach dessen Abschluss gelöscht.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Mitteilung des Forstamtes

Ab dem 17.02.2025 voraussichtlich bis Ende April 2025 finden, wie alle drei Jahre, die Außenaufnahmen für das forstliche Gutachten zur Abschussplanung nach §32(1) ThJG statt.

Hierbei wird nach einem Stichprobenverfahren die Schäl- und Verbisssituation in den Wäldern aufgenommen.

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme bei den Außenaufnahmen in Ihrem Wald bzw. Ihrem Pachtbezirk haben, bitte ich Sie, sich bis zum 12.02.2025 im Forstamt unter der Telefonnummer 036966/8360 zu melden, vorzugsweise jedoch eine E-Mail an forstamt.kaltennordheim@forst.thueringen.de zu schreiben. Bitte geben Sie bei der Anmeldung das entsprechende Waldstück oder Ihren Jagdbezirk an.

Sonstiges

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei

und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lun-

genkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschieden werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringerweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubb.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubb.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau Und Naturschutz
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Birx vom 22.11.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx beschließt den Abschluss des neuen Wartungsvertrages mit der Firma Turmuhen & Glocken Willing, 99885 Ohrdruf OT Gräfenhain für die jährliche Wartung und Überprüfung der Glockenanlage in der Kirche Birx.

Der aktualisierte Jahrespreis muss nach Rückmeldung von Pfarrer Spekter bzw. der Firma noch ergänzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechend nachzufragen.

Der Gemeinderat Birx beschließt die vollständige Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 12.389,99 € zum 30.11.2024.

Zahlungserinnerung für Gewerbesteuer der Gemeinde Birx zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2025

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für

die Gewerbesteuer der 15. Februar 2025

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 17.01.2025

gez.

Steffen Hohmann

Bürgermeister

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 10.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen genehmigt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Maßnahme Feuerlöschteich Reichenhausen. Die geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von ca. 80.000 € werden über die 2024 bereitgestellten Haushaltsmittel sowie zusätzlich über einen Ansatz 2025 im Rahmen der neuen Haushaltsplanung gedeckt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt die Vergabe des Auftrages als 2. Nachtrag an die Fa. Baugeschäft Pabst, 36466 Dermbach, mit einer Auftragssumme i. H. v. 61.533,29 € (brutto) und die Vergabe des Auftrages Zaunbau an die Fa. Nävie, Kaltennordheim, i. H. v. 3.491,46 € (brutto) zu vergeben.

Zahlungserinnerung der Gewerbesteuer der Gemeinde Erbenhausen zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2025

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Gewerbesteuer der 15. Februar 2025

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 17.01.2025

gez.

Tino Scherer

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Erbenhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen in seiner Sitzung am 09.01.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Erbenhausen beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangsbahmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1993 außer Kraft.

Kaltensundheim, 15.02.2018

.....
Ort, Datum 1. Beigeordneter
Reinecke

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 18.12.2024

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltsreste folgender Maßnahmen weiter zu übertragen.

- FFW - Anschaffung beweg. Vermögen
- Brückenbau „Untere Ecke“
- Hochröhnhalle - Innenausbau EG
- Multizentrum
- Erschließung Baugebiet

Der Gemeinderat beschließt, die voraussichtliche Nachzahlung der Kita-Umlage in Höhe von 38.500 € noch in 2024 zu begleichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt die Beauftragung des 3. Nachtrags-angebotes für den Einbau des Erdstoffs des Straßenbaus, 1. BA, vom 08.10.2024 in Höhe von 10.388,70 € an die Schilling Bau GmbH, An der B 89 in 98617 Einhausen.

Das Angebot zum Einbau der Hydranten wird zunächst an das TLLLR zur nachträglichen Förderung eingereicht. Aufgrund der Kosteneinsparungen beim Straßenbau in Höhe von ca. 56.000 € (Submission: 379.633,37 €, SR: 323.267,97 €) ist die Finanzierung gesichert.

Der Gemeinderat beschließt, dass mit dem KWA die Frage zu dem ausgebauten und funktionstüchtigen Hydranten geklärt werden soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt, der Bauerlaubnisvereinbarung für den Bau des Rad-/Gehweges und dessen nachfolgende dauerhafte Nutzung zuzustimmen. Der Eigentümer (die Gemeinde Frankenheim) behält sich vor, bei Bauversagung den Vertrag zu widerrufen.

Zahlungserinnerung für Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenheim zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2025

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Gewerbesteuer der 15. Februar 2025

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kalttenordheim, den 17.01.2025

gez.
Alexander Schmitt
Bürgermeister

Anordnungsbeschluss

Thüringer Landesamt für Meiningen, 14.01.2025
Bodenmanagement und Geoinformation
- Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen -
Frankental 1, 98617 Meiningen

Az.: 3-5-0526

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Frankenheim - Am Grabenberge“

Gemäß § 103c Abs. 2, § 103a Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter Nr. 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der

Gemarkung: Frankenheim, Gemeinde: Frankenheim/Rhön,
Landkreis: Schmalkalden-Meiningen,

angeordnet.

Das Verfahren wird unter Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 10,1335 ha.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung: Frankenheim

Flur: 5

Flurstücke 703/8, 719

Nr.:

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen, Frankental 1, 98617 Meiningen**, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Hauptstraße 18, 36452 Kalttenordheim OT Kaltensundheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation,
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt,**

einzulegen.

Im Auftrag
Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten freiwilligen Landtauschverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbj.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Gemeinde Oberweid

Liebe Oberweider,

das Jahr 2024 liegt hinter uns - ich möchte die Gelegenheit nutzen, euch alles Gute im neuen Jahr zu wünschen. Viele von euch haben sich erneut fürs dorfgemeinschaftliche Leben engagiert, uneigennützig, ehrenamtlich, kontinuierlich. Dafür möchte ich danken und die Bitte kundtun, dies auch künftig zu tun, gerade mit Blick auf das anstehende Großereignis im August, die Jahrestagung 1225 + 5 Jahre Oberweid.

Ein Blick zurück:

Das größte 2024 begonnene und laufende Projekt ist der Neubau einer modernen Kläranlage, nach Fertigstellung dimensioniert, die Abwässer des gesamten Dorfes einschließlich Gewerbegebiet aufzunehmen. Rund 2,2 Millionen Euro investiert der Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS) hier. Nach Inbetriebnahme, welche im August erfolgen soll, können die Anlieger an Haupt- und Kaltenwestheimer Straße (entlang der Ortsdurchfahrt) angeschlossen werden - das ist schon eine Menge. Der nächste Schritt könnte sein, die Abwässer aus dem Wohnbaugebiet hier einzuleiten. Nach und nach werden Nebenstraßen folgen, wenn ein grundhafter Ausbau ansteht. Die Zeiten von Hauskläranlagen, abflusslosen Gruben und Kleinbiokläranlagen sind dann endgültig passé.



Ein weiteres Stück moderne Infrastruktur wurde 2024 mit dem Bau eines Glasfasernetzes geschaffen. Die Glasfaser Plus, eine Tochter der Telekom, beauftragte die Firma Ellinline mit der Erschließung. Auch wenn es Probleme gab und nicht alle Arbeiten beendet sind (das Gewerbegebiet wurde beispielsweise noch nicht angeschlossen), ist dies dennoch ein wichtiger Schritt. Etliche 10 000 Euro sind sicher auch hier investiert worden.

Die Freiwillige Feuerwehr hat sich überaus gut entwickelt, was Mannschaftsstärke, Ausrüstung, Technik und Qualifikation angeht. Insofern lag es nahe, aufgrund der gestiegenen Zahl der Einsatzkräfte ein 2. Fahrzeug anzuschaffen - der Mannschaftstransportwagen (MTW) kann acht Kameraden transportieren. Die Kosten für Kauf und Umrüstung: Fast 40 000 Euro waren fällig. Dennoch gut angelegtes Geld - und die Zahl der Einsätze wird nicht weniger. Lobenswert zudem: Es gibt seit 2024 eine Jugendfeuerwehr mit rund zehn Mitgliedern. Hier werden grundlegende Fertigkeiten zum Thema Feuerwehr vermittelt, in der Hoffnung, später Mitglieder in die Einsatzabteilung zu übernehmen.

Ein paar kleinere Dinge: In der Anzenhofer Straße hat das Überlandwerk Rhön als regionaler Stromversorger eine neue Mittelspannungsleitung zwischen zwei Verteilern gelegt - das dient der Versorgungssicherheit bei Stromausfällen.

Am Tourismusbereich Ellenbogen ist die Sommerrodelbahn Grünes Band seit Herbst komplett funktionstüchtig - auch das Förderband läuft und einer regelmäßigen Nutzung ab Frühjahr steht nichts im Wege.

Im Kindergarten wurde eine neue Spielgerätekombination installiert - als familienfreundliche Gemeinde wollen wir an der Kita trotz hoher Kosten festhalten. Zahlreiche Feste wie Karneval, Sportfest, Kirmes, Backhausfest, Segelfest, Nikolaus, Martinstag, Maifeuer, Weihnachtssingen und Weihnachtsbaumverbrennen gab es - schön, dass wir ein so umfassendes Dorfgemeinschaftsleben unser Eigen nennen können.

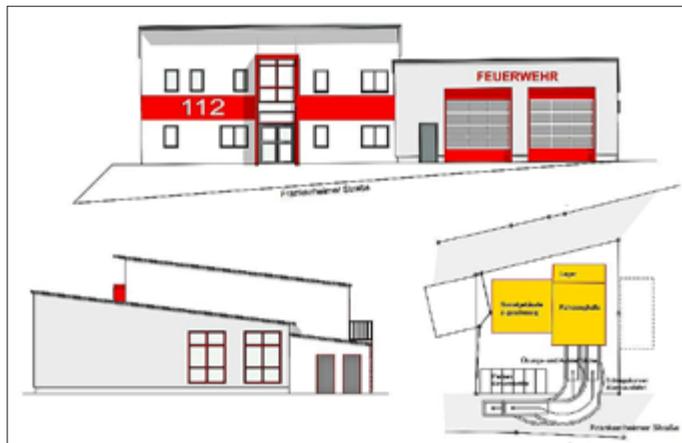
Und: Ein neuer Gemeinderat ist seit Juni in Amt und Würden für die nächsten fünf Jahre.

Ein Blick voraus:

Der für 2024 avisierte Abriss der Ruine Kettenfabrik wird zeitnah bis Ende März realisiert. Die Kosten werden zwischen 100 000 und 150 000 Euro liegen - und ein Schandfleck im Ort verschwindet endlich.



Gleichzeitig werden Planungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf diesem Grundstück beginnen, um Fördermittel beantragen zu können. Die Kosten belaufen sich dafür nach ersten Schätzungen auf 1,8 bis 2 Millionen Euro. Daran halten wir dennoch fest - die Situation im jetzigen Gerätehaus ist hinreichend bekannt.



Beauftragt wurde die Sanierung des Daches am Dorfgemeinschaftshaus - im Frühjahr wird die Dachdeckerfirma diese Arbeiten ausführen. Knapp 140000 Euro investiert die Gemeinde in den Erhalt des Hauses. Die Mietpreise werden aber nicht erhöht. Erfreulich ist die Auslastung - neben Karneval und Kirmes werden Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen, Schulabschlüsse dort gefeiert.

Unsere finanzielle Situation ist einigermaßen - mehr Geld ist immer willkommen. Dank Gewerbesteuererinnahmen, Einnahmen

aus dem Tourismus und den Zuweisungen des Landes denke ich, dass wir handlungsfähig bleiben.

Ein Blick aufs bereits erwähnte Fest darf nicht fehlen: Wir feiern vom 21. bis 24. August das Jubiläum 1225 plus 5 Jahre Oberweid. Die Jahrfeier 2020 anlässlich der urkundlichen Ersterwähnung Oberweids im Jahr 795 fiel bekanntlich Corona zum Opfer - das wollen wir nun nachholen. Ein Festkomitee hat sich gegründet, ein Programm ist ausgearbeitet, die Akteure von auswärts sind gebucht. Dennoch: Es gibt jede Menge Arbeit zu erledigen - Verantwortlichkeiten wurden jüngst festgelegt. Ich weiß um die Belastungen, die jeder in Beruf und zu Hause hat und bitte dennoch darum, sich Zeit zu schaffen, mitwirken zu können. Zu diesem Thema findet im März, nach dem Karneval, eine Einwohnerversammlung statt - der Termin dazu wird rechtzeitig bekanntgegeben. Abschließend meine Bitte, sich zahlreich und aktiv zu beteiligen, um die Jahrfeier 2025 mit Leben zu füllen und zum Erfolg werden zu lassen. In diesem Sinne, bis bald.

Mit freundlichen Grüßen

Tino Hencl

Bürgermeister

OBERWEID
feiert 1225 Jahre
795-2025 +5

Donnerstag, 21.08.2025
18.00 Uhr Backhausfest mit Blasmusik | Hauptstraße

Freitag, 22.08.2025
18.00 Uhr Festgala | DGH
21.00 Uhr Antenne Thüringen Party | Festzelt

Samstag, 23.08.2025
10.00 Uhr Bunter Markttag mit Kinderflohmarkt
Frankenheimer Straße
13.00 Uhr Kinderfest | Festzelt Kuppelsplatz
21.00 Uhr Dorfröcker | Festzelt
00.00 Uhr DJ | Festzelt

Sonntag, 24.08.2025
10.30 Uhr Festgottesdienst mit Open-Air-Orgel,
Chor und Kinderchor | Festzelt
12.00 Uhr Festschmaus | Festzelt
14.00 Uhr Salut- und Böllerschießen | Sportplatz
15.00 Uhr Kaffee und Kuchen | Festzelt
16.00 Uhr Becherklang | Festzelt
19.30 Uhr Achtzylinder | Festzelt

Für das leibliche Wohl ist an allen Veranstaltungen wie immer bestens gesorgt!
Es laden ein: Gemeinde Oberweid | Oberweider Vereine

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Oberweid vom 15.01.2025

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte - Wirtschaftsjahr 2025 mit einer Jahresumlage von **298.682,32 €** zu.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Oberweid.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 55 Abs. 1 und §57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Bezüglich des Kassenkredites wird die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ermächtigt, diesen bei der zinsgünstigsten Bank und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß §62 Abs. 1 ThürKO den Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid hat den Entwurf zur 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018 bis 2028 zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 75 Abs. 1 ThürBO zum Abbruch und Neubau einer Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Flurstück 4662 in der Flur 2 der Gemarkung Oberweid zu erteilen.

Zahlungserinnerung für Gewerbesteuer der Gemeinde Oberweid zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2025

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:
die Gewerbesteuer der 15. Februar 2025

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 17.01.2025

gez.

Tino Hencl

Bürgermeister



Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kaltennordheim am 16.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

HA 1-2024

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kaltennordheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2024 in der Haushaltsstelle 77000.93500 für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Bauhof in Höhe von 10.000,00 €.

HA 2-2024

Der Hauptausschuss stimmt dem Ankauf eines gebrauchten Kleintraktors bei der Firma Landmaschinen Mengelkoch GmbH & Co. KG, 56766 Auderath, i. H. v. 19.699 € zu.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Zahlungshinweis für Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2025

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Hundesteuer und die Gewerbesteuer **der 15. Februar 2025**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Wir möchten Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Stadt Kaltennordheim
IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50
BIC: HELADEF1WAK
Kreditinstitut: Wartburg-Sparkasse

Kaltennordheim, den 17.01.2025

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Fundbüro Kaltennordheim (Rathaus)

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
08/2024	02.12.2024	Ring golden (ggf. Modeschmuck)	vor Eingang Rhöngymnasium (bei Sportplatz)
01/2025	09.01.2025	Schlüsselbund	bei Turnhalle Kaltennordheim
02/2025	13.01.2025	Schlüssel mit Anhänger	bei Bauhof/Festplatz in der Aue in Kaltennordheim

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Fragen/Abholung

Sekretariat Stadt Kaltennordheim

Tel. 036966 778-11

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Abfallentsorgung „Restmülltonne“

Achtung - Änderung der Abfalltour im „Ortsteil Kaltennordheim“ zu Pfingsten

Aufgrund des Heiratsmarktes in Kaltennordheim erfolgt für den Ortsteil Kaltennordheim die Entsorgungstour für die Restmülltonne nicht am Pfingstamstag, dem 07.06.2025, sondern erst am **Donnerstag, dem 12.06.2025**.

Am **Donnerstag, dem 12.06.2025**, findet damit die Restmülltour in den folgenden Ortschaften statt:

- Kaltennordheim
- Kaltenwestheim
- Mittelsdorf
- Unterweid

Am **Pfingstamstag, den 07.06.2025**, findet die Restmülltour in folgenden Ortschaften statt:

- Kaltenlengsfeld
- Andenhausen
- Fischbach
- Kaltensundheim
- Klings

(Die Entsorgung am 05.06.2025 in den Ortsteilen Aschenhausen, Melpers und Oberkatz bleibt unverändert bestehen.)

Die Änderungen wurden in der Abfallentsorgungs-App bereits eingearbeitet.

Senioren

Eiserne Hochzeit

von Anita und Bernhard Chilinski aus Kaltenlengsfeld

Eine große Freude war der Besuch des Ortsteilbürgermeisters Nico Denner bei dem Jubelpaar Anita und Bernhard Chilinski aus Kaltenlengsfeld. Anlässlich des eisernen Hochzeitsjubiläums überbrachte er auch im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche für persönliches Wohlergehen, beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.



Eiserne Hochzeit

von Angela und Rolf Wuchert aus Kaltenwestheim

Eine große Freude war die eiserne Hochzeit von Angela und Rolf Wuchert aus Kaltenwestheim. Hierzu nahmen der Beigeordnete Uwe Möllerhenn und der Ortsteilbürgermeister Jan Engel gerne die Einladung zur den Feierlichkeiten an, um persönlich die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim zu diesem besonderen Ehejubiläum zu übermitteln, verbunden mit den besten Wünschen für noch viele schöne gemeinsame Ehejahre bei bester Gesundheit.



Goldene Hochzeit

von Heidi und Manfred Schleicher aus Kaltennordheim

Ein Grund zum Feiern war die goldene Hochzeit von Heidi und Manfred Schleicher aus Kaltennordheim. Hierzu gratulierten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym recht herzlich und wünschten dem Jubelpaar noch viele schöne gemeinsame Ehejahre bei bester Gesundheit und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



94. Geburtstag

von Gerhard Möllerhenn aus Kaltensundheim

Die herzlichsten Glückwünsche zum 94. Geburtstag von Gerhard Möllerhenn überbrachte der Ortsteilbürgermeister Adrian Schmuck. Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.



93. Geburtstag

von Thea Dietzel aus Unterweid

Die herzlichsten Glückwünsche zum 93. Geburtstag von Thea Dietzel überbrachte Ortsteilrätin Manuela Schäfner. Sie wünschte für das neue Lebensjahr im Namen des Ortsteilrates und der Stadt Kaltennordheim alles Gute, vor allem Gesundheit.



90. Geburtstag

von Ingeburg Dänner aus Kaltennordheim

Zum besonderen Geburtstagsjubiläum folgten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym gerne der Einladung zu Frau Ingeburg Dänner aus Kaltennordheim, um deren 90. Geburtstag gebührend zu feiern.

Sie wünschten der Jubilarin auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



90. Geburtstag

von Gisela Spiegel aus Kaltensundheim

Anlässlich des 90-jährigen Geburtstagsjubiläums von Frau Gisela Spiegel aus Kaltensundheim ließen es sich die der Beigeordnete Uwe Möllerhenn und der Ortsteilbürgermeister Adrian Schmuck nicht nehmen, die herzlichsten Geburtstagsgrüße der Stadt Kaltennordheim persönlich zu übermitteln. Sie wünschten für das neue Lebensjahr vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Augenblicke im Kreise von Familie und Freunden.



90. Geburtstag

von Eduard Fischer aus Klings

Mit einem besonderen 90-jährigen Geburtstagsjubiläum begann das Jahr 2025 für Eduard Fischer aus Klings. Die besten Wünsche für Gesundheit und Glück und die herzlichsten Neujahrsgrüße überbrachten der Beigeordnete Uwe Möllerhenn und der Ortsteilbürgermeister Uwe Hüther gerne persönlich, worüber sich der Jubilar sehr freute.



90. Geburtstag

von Isolde Eisenbach aus Kaltenwestheim

Der Beigeordnete der Stadt Kaltennordheim Uwe Möllerhenn und der Ortsteilbürgermeister Jan Engel konnten nicht nur die herzlichsten Neujahrsgrüße an Frau Isolde Eisenbach aus Kaltenwestheim überbringen, sondern auch die Glückwünsche zum 90. Geburtstagsjubiläum. Sie übermittelten auch im Namen der Stadt Kaltennordheim viel Gesundheit und Glück fürs neue Lebensjahr und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



85. Geburtstag

von Anni Ihling aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Anni Ihling aus Kaltennordheim. Mit einem kleinen Blumengruß wünschte er der Jubilarin auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, viel Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



85. Geburtstag

von Ursula Rauch aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym mit einem kleinen Blumengruß der Jubilarin Ursula Rauch aus Kaltennordheim. Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.



80. Geburtstag

von Bernd Gast aus Unterweid

Die herzlichsten Geburtstagsgrüße des Ortsteilrates und der Stadt Kaltennordheim überbrachten Ortsteilbürgermeister Tassilo Schäfner und Manuela Schäfner dem Jubilar Bernd Gast. Zum 80. Geburtstag wünschten Sie Herrn Gast alles erdenklich Gute, Gesundheit und Glück.



70. Geburtstag

von Klaus-Dieter Beck aus Unterweid

Zum 70. Geburtstag von Klaus-Dieter Beck aus Unterweid überbrachte der stellvertretende Ortsteilbürgermeister Robert Herbarth die herzlichsten Glückwünsche. Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.



70. Geburtstag

von Ingeburg Beck aus Aschenhausen

Die herzlichsten Glückwünsche zum 70. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Günther Bauer der Jubilarin Ingeburg Beck aus Aschenhausen. Er wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit, Glück und tolle Momente im Kreise der Familie und Freunden.



Sonstiges

FERIENPROGRAMM 2025 - CARITASJUGEND-

FFZ Kids: (Ferienhaus Wieda)	Datum: 07.07. bis 11.07.2025 Alter: 7 bis 10 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 175,00 Euro (TN max. 21)
FFZ Teens: (Jugendherberge Erfurt)	Datum: 20.07. bis 25.07.2025 Alter: 11 bis 13 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 285,00 Euro (TN max. 18)
Schwimmlager: incl. Ferienabschluss (Zeltlager Schwimmbad Vacha)	Datum: 04.08. bis 06.08.2025 Alter: 11 bis 15 Jahre bei Freizeitbeginn Kosten: 65,00 Euro (TN max. 42)
Internationaler Jugendaustausch: Deutschland-Tschechien-Frankreich (Blatna)	Datum: 28.07. bis 03.08.2025 Alter: 14 bis 17 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 315,00 Euro (TN max. 15)
Sozial-Projekt: „Miteinander...“: Deutschland - Kroatien (Vukovar)	Datum: 22.06. bis 02.07.2025 Alter 14 bis 17 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 545,00 Euro (TN max. 15)

Explorata Zella-Mehlis:	Datum: 09.04.2025 Alter: 9 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 45,00 Euro
Ferienabschluss Vacha:	Datum: 05.08.2025 Alter: 7 bis 16 Jahre bei Freizeitbeginn Kosten: 10,00 Euro
Kletterpark Eisenach:	Datum: 08.10.2025 Alter: 9 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 45,00 Euro

Ausführliche Informationen sind ab 02.01.2025 auf Instagram (caritasjugend) zu finden

Anmeldungen im Büro in 36419 Geisa, Schulstr. 28 - Mo-Fr: 8.30-12.00 Uhr sowie Mo-Do: 13.00-15.00 Uhr

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de